

Xxx

Yyy

Zzz

EINSCHREIBEN

Jugendanwaltschaft

Spisergasse 22

9001 St. Gallen

19. Juni 2015

JM.2015.AAA

Einsprache gegen Strafbefehl

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Gegen den Strafbefehl JM.2015.AAA vom 10. Juni 2015 (Beilage) erhebe ich hiermit fristgerecht Einsprache.
2. Gemäss Art. 1 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Daraus kann abgeleitet werden, dass auch die Schweizerische Strafprozessordnung resp. die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung anwendbar sind.
3. Gemäss Art. 10 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung ist für die Strafverfolgung die Behörde des Ortes zuständig, an dem der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies ist in meinem Fall die

Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft. Die Jugendanwaltschaft St. Gallen ist nicht zuständig und somit nicht befugt, einen Strafbefehl zu verfügen.

4. Die Verfolgung des Vorfalls mit einer angeblichen Vermummung und dem angeblichen Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstands am 15. März 2015 wurde zudem am 1. Juni 2015 durch die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft übernommen.

5. Wenn gleichzeitig Verbrechen oder Vergehen vorliegen, für welche der Jugendliche am gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verfolgen ist, sind auch Übertretungen am gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verfolgen (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 356) und Bundesstrafgericht Entscheid 2008.23 vom 4. März 2009, Erwägung 2.4).

6. Abgesehen davon habe ich nicht gegen Art. 12 bis UeStG verstossen. Das UeStG kann nur im öffentlichen Raum Wirkung entfalten. „Im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen“ kann daher nicht einen privaten Raum wie beispielsweise ein Stadion, in welchem das Hausrecht gilt, abdecken.

Mit freundlichen Grüssen

Xxx

Mutter von Xxx

Beilage:

Strafbefehl vom 10. Juni 2015